

DIE MANDANTEN-INFORMATION NOVEMBER 2015

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November 2015

Dienstag, 10. November 2015	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritatzuschlag
Montag, 16. November 2015	Umsatzsteuer Gewerbesteuer Grundsteuer

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Elektronisches Fahrtenbuch: Ein Diktiergerat ist nicht ordnungsgema
- ▶ Kosten des Mietobjekts: Welche Abzugsmoglichkeiten sich Vermietern bieten
- ▶ Kindergeld: Keine einheitliche Erstausbildung ohne einheitlichen Ausbildungstrager
- ▶ Schutz vor Datenklau: Betriebsprufer muss Besteuerungsdaten zeitnah von seinem Laptop loschen
- ▶ Einkunftzielungsabsicht: Was passiert bei Leerstand einer Wohnung/eines Hauses?

Elektronisches Fahrtenbuch: Ein Diktiergerät ist nicht ordnungsgemäß

Führen Sie ein Fahrtenbuch für die Versteuerung eines privat genutzten Firmenwagens? Egal ob Sie Unternehmer oder Angestellter sind – Ihr **Fahrtenbuch** dürfte dem Papierheft eines beliebigen anderen Fahrers stark ähneln. Zumindest war das bis vor einigen Jahren so.

Viele seither aufgekommene elektronische Alternativen wurden von der Gerichtsbarkeit aufgrund der **nachträglichen Änderbarkeit** schnell als **nicht ordnungsgemäß** bewertet. Konsequenz war und ist die steuerliche Nichtanerkennung der Aufzeichnungen und die Anwendung der pauschalen 1%-Methode, die i.d.R. finanzielle Nachteile mit sich bringt.

Elektronische Fahrtenbücher werden nur dann anerkannt, wenn sie die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit erfüllen. Das ist gar nicht so einfach – ein Arbeitnehmer ist erst kürzlich wieder vor dem Finanzgericht Köln (FG) damit gescheitert. Er diktierte vor Fahrtbeginn den Kilometerstand, den Zweck der Fahrt und das Datum. Unterwegs diktierte er besondere Vorkommnisse und nach Fahrtende wiederum den Kilometerstand. Seine Sekretärin übertrug die Daten alle zwei Wochen in eine Excel-Tabelle. Diese wurde ausgedruckt und am Jahresende gebunden.

Zuerst hielt das FG fest, dass nur die im Pkw besprochenen **Kassetten** ggf. als **elektronisches Fahrtenbuch** gelten können. Die ausgedruckten Excel-Tabellen verstoßen ohnehin gegen die Ordnungsmäßigkeit. Sie wären nur dann anerkannt worden, wenn sie unmittelbar nach jeder Fahrt ausgedruckt und unveränderlich gebunden worden wären.

Aber die **Veränderbarkeit** ist auch bei den Kassetten ein **Problem**, denn diese können mit entsprechenden technischen Mitteln unbemerkt manipuliert werden. Außerdem können im Zweifel ganze Kassetten ausgetauscht und neu besprochen werden. Schließlich ist es auch nicht zumutbar, dass zur Überprüfung die besprochenen Kassetten mit den Ausdrucken abgeglichen werden.

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss, um anerkannt zu werden, manipulationssicher, lückenlos und zeitnah alle notwendigen Daten erfassen. In der Regel ist ein GPS-gestütztes, festeingebautes Gerät am wenigsten anfällig für Manipulationen. Diktiergeräte jedenfalls sind nach Auffassung des FG generell **ungeeignet** als Fahrtenbuch.

Hinweis: Sie nutzen ein elektronisches Fahrtenbuch und wissen nicht, ob die Auswertung im Zweifel steuerlich anerkannt würde? Sprechen Sie uns einfach an, wir überprüfen, ob das Gerät die Anforderungen erfüllt.

Kosten des Mietobjekts: Welche Abzugsmöglichkeiten sich Vermietern bieten

In Zeiten niedriger Zinsen und unsicherer Kapitalmärkte sind Immobilien zu begehrten Anlageobjekten geworden. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte allerdings die steuerlichen Regeln kennen, die für **Vermietungstätigkeiten** gelten. Zentral ist für Vermieter die Frage, **wie sich die Kosten** des Objekts **steuermindernd absetzen lassen**. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die geltenden Regeln zu dieser Frage kürzlich wie folgt zusammengestellt:

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten** des Gebäudes müssen in aller Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden; deren Abschreibung ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Erwerb eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst einmal in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten. Als Herstellungskosten wertet das Finanzamt Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Ausgaben für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Kosten, die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, zählen zu den Herstellungskosten. Gleiches gilt für jene, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. Anbau).
- **Erhaltungsaufwendungen** können von Vermietern sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abgezogen werden. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen in einem „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.

Steuerlich brisant sind für Vermieter die Regelungen zu **anschaffungsnahen Herstellungskosten**: Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Hauskauf Aufwendungen für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden sie rückwirkend in langfristig abschreibbare Herstellungskosten umqualifiziert. Der Sofortabzug als Erhaltungsaufwand wird dann vom Finanzamt rückgängig gemacht.

Kindergeld: Keine einheitliche Erstausbildung ohne einheitlichen Ausbildungsträger

Haben Sie Kinder, die sich in **Ausbildung** befinden, oder absolvieren Sie selbst gerade eine? Steuerlich interessant wird eine Ausbildung i.d.R. entweder wegen der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Werbungskosten oder wegen des Status des Auszubildenden als Kind und der entsprechenden Kindergeldzahlungen.

Geht es um die **Absetzbarkeit der Ausbildungskosten**, muss man wissen, dass Aufwendungen für die Erstausbildung aktuell nur bis 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Will man steuergünstig handeln, sollte man die Erstausbildung also so schnell wie möglich beenden, um folgende Ausbildungsabschnitte als Weiter- oder Folgeausbildung bewerten zu können, denn die Aufwendungen für diese stellen Werbungskosten dar und sind unbegrenzt abziehbar. Gängiges Beispiel wäre ein Bachelorstudium (Erstausbildung) mit folgendem Masterstudiengang (Folgeausbildung).

Geht es dagegen um den **Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibetrag**, sollten die folgenden Ausbildungsabschnitte ohne parallele Erwerbstätigkeit durchgeführt werden. Während im Rahmen einer Erstausbildung die Erwerbstätigkeit rechtlich unbeachtlich ist, darf die Erwerbstätigkeit bei einer Folgeausbildung wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden betragen. Denn nur wenn es sich um ein reines Ausbildungsverhältnis handelt, besteht der Anspruch auf Kindergeld und -freibetrag.

In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) ging es um das Kindergeld. Und zwar beurteilte das FG die beiden Ausbildungsabschnitte der Tochter des Klägers als **zwei separate Ausbildungsabschnitte**. (Nach einer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolvierte sie ein Studium der Betriebswirtschaft an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie.) Aufgrund ihrer **Erwerbstätigkeit versagte** das FG dem Vater das **Kindergeld für die Studienzeit** der Tochter.

Trotz des Zusammenhangs zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten und des einheitlichen Ausbildungsziels bzw. des Berufswunsches der Auszubildenden fasste das FG die Ausbildungen nicht zusammen. Die Tochter hatte die **Abschnitte ihrer Ausbildung** nämlich **selbst zusammengestellt**. Nur, wenn ein Ausbildungsträger die Ausbildungsabschnitte als einheitliche Gesamtausbildung angeboten hätte, wäre die Entscheidung für den Vater positiv ausgefallen.

Hinweis: Die Revision ist in diesem Fall bereits eingelegt. Das FG hat auch seine Schwierigkeiten bei der rechtlichen Gewichtung des Falls zugegeben. Sobald der Bundesfinanzhof sein Urteil gesprochen hat, informieren wir Sie wieder.

Schutz vor Datenklau: Betriebsprüfer muss Besteuerungsdaten zeitnah von seinem Laptop löschen

Bei vielen Unternehmen stellt sich ein mulmiges Gefühl ein, wenn der Betriebsprüfer die digitalisierten Steuerdaten des Betriebs auf seinen Laptop lädt. Denn verlässt der Prüfer die geschützten Amts- oder Geschäftsräume, geht mit ihm auch der komplette „Datenschatz“ der Firma auf Reisen. Nicht auszudenken, wenn die Informationen durch einen Diebstahl in die falschen Hände geraten.

Genau diese Bedenken hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteilsfall geteilt. Das Gericht entschied, dass das Finanzamt nicht dazu berechtigt ist, die digitalen Daten eines Betriebs über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der Behörde zu speichern. Der BFH erklärte, dass der **Gefahr missbräuchlicher Datenverwendung angemessen Rechnung getragen** werden muss, so dass die Daten des Unternehmens **nur in den Geschäftsräumen des Geprüften oder an Amtsstelle** erhoben bzw. verarbeitet und nach dem Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden dürfen.

Hinweis: Auch die Datenaufbewahrung an Amtsstelle ist zeitlich begrenzt, sie darf nur solange erfolgen, wie die Daten noch für Zwecke des Besteuerungsverfahrens benötigt werden (z.B. für ein laufendes Klageverfahren).

Die rechnergestützte Außenprüfung sieht der BFH durch seine einschränkenden Aufbewahrungsregeln nicht nennenswert beeinträchtigt.

Hinweis: Der bisherigen weitgehend uneingeschränkt möglichen Speicherung von Besteuerungsdaten auf Prüfer-Notebooks werden durch das neue BFH-Urteil deutliche Grenzen gesetzt. Weist das Finanzamt allerdings in seiner Prüfungsanordnung darauf hin, dass es die räumlichen und zeitlichen Aufbewahrungsbeschränkungen einhält, darf es vom geprüften Unternehmen nach Gerichtsmeinung weiterhin die Datenüberlassung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger fordern (sog. Z3-Zugriff).

Einkünfteerzielungsabsicht: Was passiert bei Leerstand einer Wohnung/eines Hauses?

Werden bei einem Leerstand negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt, kann sich aus Sicht der Finanzverwaltung schnell die Frage nach der Überschusserzielungsabsicht stellen. Wird diese verneint, kann dies fatale Folgen haben, denn die negativen Einkünfte werden nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die vergangenen Veranlagungszeiträume gestrichen. So kann es schnell zu einer erheblichen Steuerzahllast zzgl. einer 6%igen Verzinsung für ältere Veranlagungszeiträume kommen.

Lässt ein Eigentümer eine Wohnung länger als fünf Jahre leer stehen, ohne konkrete Vermietungsbemühungen unternommen zu haben, fehlt es an der Überschusserzielungsabsicht. Diese muss durch dokumentierte nachhaltige Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden, wie etwa die regelmäßige Anzeigenschaltung oder die Einschaltung eines Maklers. Fehlende Nachweise gehen zu Lasten des Eigentümers.

Hinweis: Bei Mietverträgen mit nahestehenden Personen muss das Mietverhältnis einem Fremdvergleich standhalten, also so ausgestaltet und durchgeführt werden, wie dies mit einem fremden Dritten erfolgt wäre. In diesem Sinne nahestehend sind nicht nur Familienangehörige, sondern auch nicht verheiratete Lebensgefährten. Bei Vermietung zwischen unverheirateten Paaren muss das Mietverhältnis daher sorgfältig ausgestaltet werden